



Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt der Markt Sommerhausen folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden (**siehe Anlage 1 – Standortplan**).
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden an folgenden Standorten von der Gemeinde Bauzaunbanner aufgestellt (**siehe Anlage 2 - Standortplan**).
 - Jahnstraße
 - Ölspielstraße
 - Ochsenfurter Straße / Ecke Schleifweg
 - Parkbucht – Zufahrt zu B 13
- (3) Unabhängig von den Ausnahmen nach § 4 ist es verboten
 - a) Anschläge im denkmalgeschützten Ensemble einschließlich des Bereiches um den Friedhof anzubringen (**siehe Anlage 3 – Standortplan**),
 - b) Anschläge an Bäumen bzw. verkehrsleitenden Beschilderungen und Fußgängerüberwegen anzubringen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln,
- die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Bäumen und deren Stützeinrichtungen, Zäunen, Telegrafmasten, Verkehrszeichenständern, Ampel- und Straßenbeleuchtungsmasten
 - oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden,
- wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.

§ 3 Allgemeine Regelungen

- (1) Für die Anbringung der Anschläge ist der Veranstalter verantwortlich. Beauftragt er Dritte mit dem Anbringen, so hat der Veranstalter diesen auf die Bestimmungen dieser Verordnung hinzuweisen. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung dieser Verordnung und der sonstigen zu beachtenden Vorschriften.
- (2) Es ist verboten im gesamten Gemeindegebiet Anschläge an Häusern, Mauern, Bäumen und deren Stützeinrichtungen, Zäunen, Telegrafmasten, Verkehrszeichenständern, Ampel- und Straßenbeleuchtungsmasten sowie an Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern anzubringen.
- (3) Die verantwortliche natürliche oder juristische Person ist verpflichtet, sobald der Zweck des Anschlag es erfüllt ist oder die Anschläge beschmutzt, entstellt, verunstaltet sind oder sonst störend wirken, diese unverzüglich, spätestens innerhalb von **vier** Tagen, zu entfernen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind:
- a) Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an Schaufenstern und Ladentüren angebracht sind,
 - b) Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden,
 - c) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen und Verbänden, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angeheftet werden.
 - d) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

- (2) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
- Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Bürgerbegehren bzw. Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten.
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Bürgerentscheiden bzw. Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
- (2) Die Gemeinde kann unter Angabe der konkreten Umstände eines Verstoßes gem. Art. 28 Abs. 3 LStVG die Beseitigung von Anschlägen (insbesondere Plakate) in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des Art. 28 Abs. 1 LStVG beeinträchtigen. Den Betroffenen ist eine Frist von mindestens 24 Stunden zur Beseitigung des Verstoßes einzuräumen.
- (3) Anschläge und anderes Darstellungsmaterial können kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers entfernt werden, wenn eine besondere Anordnung nicht befolgt wird. Das gleiche gilt bei Nichtanzeige einer Plakatierung oder bei Fehlen eines Impressums, wenn der für die Plakatierung Verantwortliche nicht in zumutbarer Weise ermittelt werden kann und wenn auch ansonsten ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung vorliegt.
- (4) Ist eine Entfernung durch den gemeindlichen Bauhof erforderlich, kann eine Pauschale von 20 Euro pro Plakat / Anschlag in Rechnung gestellt. Bei einer Mehrzahl von entfernten Plakaten kann auf eine Pauschale von 15 Euro pro Plakat / Anschlag ermäßigt werden.

§ 6 Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 7 Inkrafttreten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 03.07.2023 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelsstadt sowie im Markt Sommerhausen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 03.07.2023 angeheftet und am 18.07.2023 wieder abgenommen.

Sommerhausen, 18.07.2023

gez.

Wilfried Saak
1. Bürgermeister